

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Thedinghausen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Thedinghausen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Thedinghausen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 30.04.1987, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 2 („Gebührenmaßstab und Gebührensatz“) erhält folgende Fassung:

„A Abflusslose Sammelgruben

- 7) Die Benutzungsgebühr beträgt bei den abflusslosen Sammelgruben für jeden cbm der nach den Abs. 1-6 festgestellten Abwassermenge 20,00 €.

B Hauskläranlagen

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 66,78 € je cbm eingesammelten Fäkalschlammes.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Thedinghausen, den 13.12.2024

Die Samtgemeindegemeinderin
gez. Anke Fahrenholz